



Vorlagennummer: BV/11989/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH - Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN)

Weisungen an die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung

Datum: 28.07.2025
Federführung: Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung,
Controlling
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung	20.08.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	26.08.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	28.08.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Beteiligung der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH an der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN) durch Übernahme eines Geschäftsanteils im Nennwert von 5.000 €, der Leistung einer einmaligen Gesellschaftereinlage in die Kapitalrücklage der KNRN in Höhe von 145.000 € sowie eines einmaligen Aufgeldes (Agio) in Höhe von 20.000 € sowie der weiteren Kapitalrücklage in Höhe von 607.143 € wird zugestimmt.
2. Der Betrauung der KNRN durch die AGL mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes (Vertrag über die Verwertung von Klärschlämmen und Rückgewinnung von Nährstoffen - Klärschlammverwertungsvertrag) wird zugestimmt.
3. Die Beteiligungsvertreter der Hansestadt Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH werden angewiesen, zur Kenntnis zu nehmen, dass die als Anlage beigefügte Betrauung den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der KNRN wiedergibt.
4. Die Beteiligungsvertreter der Hansestadt Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH werden angewiesen, der Geschäftsführung die Freigabe zu erteilen alle notwendigen Rechtsakte zu veranlassen, Erklärungen abzugeben und rechtsverbindliche Verträge zu schließen, die für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der KNRN notwendig sind.
5. Frau Oberbürgermeisterin Kalisch wird beauftragt, die als Anlage beigefügte „harte Patronatserklärung“ zugunsten der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH abzugeben.

Sachverhalt

Die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung am 03.10.2017 in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt im Wesentlichen Änderungen der Klärschlammverordnung, aber auch andere Rechtsordnungen werden hiervon erfasst. Damit stehen die künftigen Rahmenbedingungen der Klärschlamm Entsorgung für die Aufgabenträger der kommunalen Abwasserbeseitigung fest.

Ziel der neuen Klärschlammverordnung sind ein mittelfristig deckender Einsatz technischer Verfahren für eine Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm, Klärschlammverbrennungsaschen oder auf anderem technischen Weg eine Verringerung der mit der bodenbezogenen Klärschlammverwertung verbundenen Stoffeinträge in Boden und Grundwasser. In der Verordnungsbegründung ist die Rede von einer weitgehenden Beendigung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung. Eine generelle Verwendung des Klärschlamm in der Landwirtschaft oder im Landschaftsbau ist nicht mehr zulässig.

Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1, d.h. mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 Einwohnerwerten (EW) in Bezug auf Klärschlamm mit einem Phosphorgehalt von mehr als 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse, gefolgt von Anlagen der Größenklasse 4 mit mehr als 50.000 EW, müssen bis 2029 aus der Bodenverwertung der Klärschlämme aussteigen. Dieses ist für die Kläranlage der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL) zutreffend. Verordnungskonform hat die Gesellschaft den Aufsichtsbehörden in 2024 angezeigt, dass zukünftig das Phosphorrecycling aus der Verbrennungsasche, als Produkt aus der thermischen Entsorgung, vorgesehen ist.

Die AGL hat bereits im Jahr 2017 mit der Konzeptplanung zur Änderung der Klärschlammverwertung begonnen. Die Gesellschaft verfolgt seitdem die zukünftige Organisation der Klärschlamm Entsorgung möglichst in einer nicht kommerziell ausgerichteten, interkommunalen Zusammenarbeit. Diese Zielsetzung wird verfolgt, um weiterhin eine langfristige und verlässliche Entsorgung der Klärschlämme garantieren zu können. Die AGL plant, bereits seit 2017, den Transport der Schlämme mit einer eigenen Zero-Emission-Fahrzeugflotte oder anderen emissionsarmen Verkehrsträgern wie der Bahn oder dem Binnenschiff. Spätestens bis Juni 2026 muss der grundsätzliche, zukünftige Entsorgungsweg verbindlich feststehen.

Die AGL kann sich an der Kommunalen Nährstoffgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN) mit Ihrem Neubau einer Monoverbrennungsanlage im Hildesheimer Hafen beteiligen, um dauerhaft eine verlässliche Entsorgung der Klärschlämme und das Phosphorrecycling gewährleisten zu können. In der KNRN haben sich zahlreiche niedersächsische kommunale Abwasserbetriebe zusammengeschlossen.

Die KNRN wurde am 26.3.2019 mit 9 Gesellschaftern gegründet und hat aktuell 21 Gesellschafter. Der Zweck der Gesellschaft ist Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Logistik von Mono-Klärschlammverbrennungsanlagen (MKVA) in Hildesheim und Hameln.

Voraussetzung einer Beteiligung an der KNRN ist, dass jeder Gesellschafter seinen gesamten Klärschlamm über eine feste Laufzeit ausschließlich der gemeinsamen Gesellschaft andient. Die Gesellschaft hat Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der zur thermischen Verwertung notwendigen Einrichtungen zum Unternehmensgegenstand. Aufgrund des hierfür notwendigen Aufwands ist das Konzept der KNRN vollumfänglich auf Langfristigkeit ausgelegt.

Auf Basis der aktuellen Wirtschaftsplanung der KNRN werden aktuell zukünftige Entsorgungsaufwendungen von rund 175 € netto/ t (brutto) Schlamm prognostiziert. Diese Einschätzung wird sowohl branchenweit, d.h. durch das DWA-Netzwerk (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) als auch nach eigener Einschätzung der Geschäftsführung als realistisch eingeschätzt. Die eigene Einschätzung basiert auf einem aktuell aus Ende November 2024 vorliegendem Angebot zur thermischen Entsorgung in Höhe von rund 106 € netto/ t, inkl. Transportkosten.

Unter der Annahme, dass zukünftig das Recycling des Phosphates mit wohl rund 40 € netto/ t zu

kalkulieren wäre, ergibt sich somit eine Aufwandsannahme von rund 146 € netto/ t, so dass der Ansatz der KNRN für den Entsorgungsaufwand von rund 175 € / t als marktüblich und realistisch angesehen werden kann. Hervorzuheben ist, dass die Entsorgungsaufwendungen von 175 € netto/ t nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage in 2029 erhoben werden. Da nur wenige Verbrennungsanlagen neu gebaut werden, die Pflicht zur Verbrennung jedoch für die gesamte Klärschlamm Entsorgung gilt, wird die Verknappung der Verbrennungskapazität bis 2029 voraussichtlich zu einem Anstieg der Entsorgungsaufwendungen führen.

Die Beteiligung setzt aufgrund des bestehenden Kreditvertrages zwischen der KNRN und dem Bankenkonsortium zur Finanzierung des Klärschlammverwertungsanlage voraus, dass die Hansestadt Lüneburg für die Verpflichtungen der AGL eine „harte Patronatserklärung“ abgibt. Anderenfalls würde das Bankenkonsortium ein Recht zur Kündigung des Kreditvertrages erlangen, welches die Finanzierung der Gesellschaft nachhaltig gefährden würde.

Der Vertrag über die Verwertung von Klärschlämmen und Rückgewinnung von Nährstoffen ist die wesentliche Sicherheit des Bankenkonsortiums für die Finanzierung der Monoklärschlammverbrennungsanlage.

Durch diesen Vertrag betrauen die Gesellschafter die KNRN nach Maßgabe des sog. DAWI-Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU) betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) mit der kommunalen Aufgabe der Klärschlammbehandlung und Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Integraler Teil hiervon ist die in einem gesonderten Vertrag mit der Stadt Hildesheim vereinbarte Wärmelieferung durch die MKVA an die Stadt Hildesheim. Die KNRN wird die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Rückführung von Phosphor in den Wirtschaftskreislauf erfüllen.

Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG sowie § 121 Abs. 4 NKomVG ist eine Beteiligung der AGL an KNRN und die Ausstellung der harten Patronatserklärung unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde. Die Beschlüsse stehen daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit.

Klima und Nachhaltigkeit

Ziel	Unterziel	Bewertung			
Klimaschutz		++	+	-	--
	Effizienter Umgang mit natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (z.B. Einsatz von recycelfähigen Baustoffen, Berücksichtigung von Lebenszykluskosten)		+		
	Natürlicher Klimaschutz (z.B. Schaffung von CO ₂ -Senken)		+		
Umwelt- und Naturschutz		++	+	-	--
	Verringerung der Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung; Reduzierung der Lärmbelastung		+		
	Schutz von Wasserökosystemen und des Grundwassers		+		

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

➤nein

Personelle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Stellenplan: ➤ nein

Anlage/n

Anlage 1: Klärschlammverwertungsvertrag (öffentlich)

Anlage 2: Patronatserklärung (öffentlich)

Vertrag über die Verwertung von Klärschläm- men und Rückgewinnung von Nährstoffen

Zwischen

Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH

Bockelmannstr. 1

21337 Lüneburg

nachfolgend „AG“ genannt

und

Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN)

Kanalstr. 50

31137 Hildesheim

nachfolgend „KNRN“ genannt

wird nachfolgender Vertrag über die Verwertung von Klärschläm-
men sowie Rückgewinnung von
Nährstoffen geschlossen:

Präambel.....	3
1 Grundlagen.....	4
2 Vertragsgegenstand.....	5
3 Anforderungen an Klärschlämme.....	7
4 Menge der zu verwertenden Klärschlämme.....	8
5 Abstimmung der Leistungserbringung.....	8
6 Abnahme und Transport.....	10
7 Analysen gemäß AbklärV.....	11
8 Anforderung an die Entsorgung.....	11
9 Anforderung an die Phosphorrückgewinnung.....	12
10 Geheimhaltung.....	13
11 Entsorgungssicherheit.....	14
12 Haftung.....	15
13 Ermittlung der Vergütung und Deckung des sonstigen Ausgabenbedarfs.....	16
14 Abrechnung.....	19
15 Abtretung von Forderungen.....	20
16 Vertragsbeginn, Leistungsbeginn und Laufzeit des Vertrags.....	20
17 Eintrittsrecht der Stadt Hildesheim.....	21
18 Direktvereinbarung.....	23
19 Anzeigepflichten.....	23
20 Schlussbestimmungen.....	23
Anlage:.....	24

Präambel

Der AG ist Gesellschafter der KNRN. Gesellschafter der KNRN sind ausschließlich kommunale Einrichtungen und Unternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung von Klärschlämmen sowie Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen sowie die durchzuführende Logistik. Insbesondere ist zur thermischen Verwertung der Klärschlämme der Bau einer Monoklärschlammverbrennungsanlage („MKVA“) am Standort Hildesheim geplant. Des Weiteren ist der Bau einer Klärschlamm-trocknungsanlage („KTA“) in Hameln geplant. Die Investitionen für die Errichtung der MKVA und der KTA werden über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren abgeschrieben.

Die Gesellschafter sind ab 2029 bzw. 2032 zur Phosphorrückgewinnung aus dem in ihren Kläranlagen anfallenden Klärschlamm verpflichtet. Im Rahmen dieser Vorgabe streben die Gesellschafter eine maximale Rückführungsquote für Phosphor in den Wirtschaftskreislauf an und möchten vermeiden, dass die im Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgebracht werden. Aufgrund der Pflicht zur Phosphorrückgewinnung ist auch die Mitverbrennung der Klärschlämme ab 2029 bzw. 2032 rechtlich nicht mehr möglich. Als Folge hiervon wird die Nachfrage nach entsprechenden Kapazitäten in Monoklärschlammverbrennungsanlagen stark zunehmen und es ist zu befürchten, dass ab 2029 die Nachfrage nicht gedeckt werden kann. Hinzu kommt, dass einige geplante privatwirtschaftliche Projekte zurückgestellt worden sind. Ausgehend vom aktuellen Anlagenbestand ist daher weiterer Zubau von Monoklärschlammverbrennungsanlagen erforderlich, um bis 2029 bzw. 2032 die erforderlichen Kapazitäten decken zu können.

Die Gesellschafter verfolgen das Ziel, die MKVA und die KTA sicher, effizient, ressourcenschonend und nachhaltig zu betreiben. Hierzu hat sich die KNRN gegenüber dem Betreiber des Fernwärmenetzes der Stadt Hildesheim in einem gesonderten Vertrag verpflichtet, die bei der Klärschlammverbrennung in der MKVA entstehende Wärme zur Einspeisung in das Wärmenetz zur Verfügung zu stellen. Das hierfür gezahlte Entgelt reduziert die Kosten für die Entsorgungsleistungen der KNRN. Die KNRN ist ebenfalls verpflichtet, der gesetzlich geforderten Rückführung von Phosphor in den Wirtschaftskreislauf nachzukommen.

Durch diesen Vertrag betrauen die Gesellschafter die KNRN nach Maßgabe des sog. DAWI-Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU) betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) mit der Aufgabe der Klärschlammentsorgung und der für sie besonders wichtigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für diesen. Integraler

Teil hiervon ist die in einem gesonderten Vertrag mit dem Betreiber des Fernwärmenetzes der Stadt Hildesheim vereinbarte Wärmelieferung durch die MKVA. Die KNRN wird die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Rückführung von Phosphor in den Wirtschaftskreislauf erfüllen.

Die KNRN erbringt diese Leistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs gegenüber dem AG ausschließlich auf DAWI-Basis. Entsorgungsdienstleistungen zu Gunsten von Nicht-Gesellschaftern dürfen nur unter Beachtung der Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses erfolgen.

Zur Aufrechterhaltung des vergaberechtlichen Inhouse-Privilegs wird die KNRN die entsprechenden vergaberechtlichen Vorgaben einhalten.

1 Grundlagen

1.1

Vertragsbestandteile sind in der maßgeblichen Reihenfolge:

- ❖ die Bestimmungen dieses Vertrages
- ❖ die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung

Bei Widersprüchen zwischen den vorstehend genannten Vertragsbestandteilen gilt der Vorrang in der hier gewählten Reihenfolge.

1.2

- ❖ Folgende Vorschriften sind von der KNRN strikt einzuhalten bzw. zu beachten:
- ❖ die zum Zeitpunkt der Verwertung gültigen rechtlichen Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und behördliche Einzelanweisungen u.a.: das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverordnung (insbesondere die Abfall- und Klärschlammverordnung - AbfklärV), Verordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die Abfallgesetze der Länder in der jeweils gültigen Fassung und darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften. Weiter gehören dazu die einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts, des Gewerberechts – insbesondere des Arbeitsschutz- und -zeitrechts – und sonstige Vorschriften, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblich sind.

- ❖ anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft, entsprechende Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), der Tariftreue- und Vergabegesetze der Länder und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- ❖ die Vorschriften und Weisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.
- ❖ die Auflagen der zuständigen Behörden.

Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet die KNRN auch vertraglich gegenüber dem AG.

1.3

Entsorgungsdienstleistungen zu Gunsten von Nicht-Gesellschaftern darf die KNRN nur unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses (z.B. derzeit Art. 5 Abs. 9: getrennte Buchführung zum Ausschluss jeglicher Quersubventionierung) erbringen.

1.4

Die KNRN verpflichtet sich, alles zu unterlassen, das die jeweils geltenden vergaberechtliche In-house-Klassifizierung der Klärschlammverwertung in Frage stellen würde, insbesondere nicht 20% oder mehr ihrer Entsorgungsdienstleistungen zu Gunsten von Nicht-Gesellschaftern zu erbringen (§108 GWB).

2 Vertragsgegenstand

2.1

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung und der für die Gesellschafter besonders wichtigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für diesen. KNRN verpflichtet sich selbst oder mittels Dritter, folgende Tätigkeiten zu übernehmen:

- ❖ die Abnahme sämtlicher auf den Kläranlagen des AG anfallenden mindestens mechanisch entwässerten Klärschlämme (Ausnahmen s. 3.1),

- ❖ Mitwirkung bei der Übernahme / Verladung sowie der Transport der Klärschlämme,
- ❖ die kostenoptimierte und ordnungsgemäße thermische Verwertung der Klärschlämme inkl. der Entsorgung der dabei entstandenen Reststoffe, hierzu gehört auch die entgeltliche Überlassung der bei der Klärschlammverbrennung durch die MKVA entstehende Wärme an den Betreiber des Fernwärmenetzes der Stadt Hildesheim,
- ❖ die ordnungsgemäße Dokumentation der Entsorgung der Klärschlämme sowie
- ❖ die Rückgewinnung von Phosphor und/oder eine Rückführung des gewonnenen Phosphors oder der phosphorhaltigen Klärschlammverbrennungsasche in den Wirtschaftskreislauf sowie die ordnungsgemäße Dokumentation der Phosphorrückgewinnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

2.2

Der AG hat sich zusammen mit den anderen kommunalen Gesellschaftern für das Recycling von Phosphor aus der phosphorangereicherten Asche der MKVA entschieden. Aus diesem Grund unternimmt er auf seiner / seinen Kläranlage(n) alle Anstrengungen zur Überführung der im Abwasser vorlaufenden Phosphormenge in den Klärschlamm. Betriebsoptimierungen werden auf dieses Ziel ausgerichtet.

2.3

Das Eigentum an dem Klärschlamm geht auf die KNRN mit Beendigung des Beladungsvorgangs der Transportfahrzeuge der KNRN oder des durch die KNRN beauftragten Transportunternehmens auf dem Gelände der Kläranlage des AG über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind Stoffe, die nicht von diesem Vertrag erfasst sind.

2.4

Die KNRN übernimmt unabhängig von der Betriebsbereitschaft der MKVA und der KTA die Entsorgungspflicht nach 2.1 für die von diesem Vertrag erfassten Klärschlämme für die Laufzeit des Vertrags.

2.5

Da es sich bei diesem Vertrag um eine langfristige Zusammenarbeit handelt und rechtliche Rahmenbedingungen sich ändern können, verpflichten sich beide Vertragsparteien, alle für sie zur

Durchführung des Vertrags notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. bei der Nachweisführung) termingerecht einzuholen.

2.6

Beide Vertragsparteien werden im Rahmen dieses Vertrags partnerschaftlich und vertrauensvoll sowie in gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammenarbeiten. Ziel ist die Sicherstellung einer sicheren, effizienten, ressourcenschonenden und nachhaltigen sowie kosten- und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung für die Gesellschafter der KNRN.

2.7

Sofern sich während der Vertragslaufzeit veränderte Anforderungen oder Möglichkeiten der Optimierung der Kosten sowie der bedarfs- und fachgerechneten Klärschlammverwertung ergeben oder gesetzlich erforderlich werden, werden die Vertragsparteien sich gegenseitig unterstützen und partnerschaftliche Lösungen herbeiführen. Soweit Maßnahmen zum Wohle aller Gesellschafter auf dem Gelände des AG mit zusätzlichen Kosten verbunden sind (z.B. Bereitstellung von Anlagen für Dritte (z.B. Nutzung der Faulung oder Entwässerung), Errichtung von Trocknungsanlagen auf dem Gelände des AG, Zwischenlager an anderen Standorten etc.) werden die Vertragsparteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

3 Anforderungen an Klärschlämme

3.1

Der bei dem AG anfallende kommunale oder kommunal ähnliche, mechanisch entwässerte Klärschlamm hat den in der **Anlage 3.1** festgelegten Anforderungen zu entsprechen. Grundsätzliche Abweichungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Diese sollen zum Ziel haben, die Entsorgungssicherheit für alle Klärschlämme der Gesellschafter zu gewährleisten, müssen jedoch abweichend geregelt werden.

3.2

Der Klärschlamm darf keine klärschlammfremden, großen, festen Störstoffe enthalten, die den Betrieb der Aggregate zur Schlammförderung und -behandlung beeinträchtigen können.

4 Menge der zu verwertenden Klärschlämme

4.1

Die KNRN verpflichtet sich, den gesamten bei dem AG anfallenden (Ausnahmen s. Abs. 3.1) kommunalen oder kommunal ähnlichen, mechanisch entwässerten Klärschlamm nach Maßgabe dieses Vertrages abzunehmen und zu entsorgen. Die Menge des voraussichtlich anfallenden Klärschlammes ergibt sich aus **Anlage 3.1**.

4.2

Der AG verpflichtet sich, der KNRN den gesamten bei ihm anfallenden kommunalen oder kommunal ähnlichen, Klärschlamm anzudienen.

5 Abstimmung der Leistungserbringung

5.1

Die KNRN ist zur Entwicklung eines Logistikkonzepts verpflichtet, welches mindestens die gemäß 4.2 anzudienende Klärschlammmenge und die gemäß 6.1 zu erteilenden Informationen berücksichtigt und die vollständige Entsorgungslogistik der Klärschlämme inklusive Abfuhrplanung und Abstimmung hierzu umfasst. Die KNRN verpflichtet sich zur Einführung eines Nachweisführungskonzeptes.

5.2

Für die Produktionsplanung und die Vorbereitung des Wirtschaftsplans wird der AG die voraussichtlichen Mengen für jedes Betriebsjahr der KNRN spätestens bis zum 31.05. des Vorjahres mitteilen.

5.3

Der AG hat Anspruch auf eine regelmäßige Klärschlammabfuhr der Anlagen des AG. Die Vorhaltekapazität des AG für anfallende Klärschlämme ist der KNRN mitzuteilen. Zur Gewährleistung

einer umfassenden Betriebssicherheit hat die Abfuhr durch die KNRN entsprechend dem jeweiligen Klärschlammanfall und der vorhandenen Vorhaltekapazität zu erfolgen.

5.4

Der Abtransport des Klärschlammes soll über das Jahr verteilt möglichst gleichmäßig erfolgen, wobei die betrieblichen Abläufe der Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen sind. Wochenpläne werden erstellt, situationsbezogene Abholungen werden dabei mit eingeplant.

5.5

Die KNRN wird den AG bei einer geplanten Betriebsunterbrechung über den Zeitpunkt für die Durchführung einer Revision oder bei Feststellung einer ungeplanten Betriebsunterbrechung über deren voraussichtliche Dauer sowie die veränderten Abholtermine und -mengen unterrichten. Im Falle von Betriebsstörungen oder nicht planbaren, dringend erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist eine kurzfristige Information ausreichend.

5.6

Die KNRN hat sowohl im Falle von geplanten als auch ungeplanten Betriebsunterbrechungen eine Zwischenspeicherung, Transport bzw. anderweitige Verwertung der Klärschlämme sicherzustellen. Der AG hat zunächst die Zwischenlagerung des eigenen Klärschlammes in seinen eigenen Anlagen – soweit Vorhaltekapazitäten vorhanden sind – auf eigene Kosten zu ermöglichen.

5.7

Der AG ist ebenfalls verpflichtet, unverzüglich über Ereignisse zu informieren, welche die Klärschlammabholung vorübergehend unmöglich machen.

5.8

Sollte die KNRN eine Internetanwendung für die elektronische Unterstützung des Stoffstrommanagements (ZEDAL-System) einführen, verpflichtet sich der AG, dieses zu unterstützen und zu nutzen.

6 Abnahme und Transport

6.1

Durch den AG sind der KNRN die notwendigen Informationen für die Abnahme und den Transport der zu verwertenden Klärschlämme zur Verfügung zu stellen (**Anlage 3.1**).

6.2

Gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ist der Transport der Klärschlämme gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig. Die KNRN verfügt während der Erbringung der Leistungen über die Qualifikation als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 56 KrWG i. V. m. der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV). Die KNRN ist verpflichtet, diese Qualifikation während der Laufzeit dieses Vertrages dauerhaft und lückenlos aufrecht zu erhalten. Nachweise werden vor Aufnahme der Transporttätigkeit vorgelegt.

6.3

Der KNRN erstellt auf eigene Kosten die für den Entsorgungsweg erforderlichen Übernahme-scheine (gemäß NachwV, 2006) und übergibt diese dem (Transport-)Personal. Die vom Beförderer und Entsorgungsanlage bestätigten Original-Übernahmescheine werden dem AG durch die KNRN mit der monatlichen Abschlagsrechnung gemäß 14 übergeben.

6.4

Für die maximal zulässige Beladung des Transportfahrzeuges trägt die KNRN oder das durch die KNRN beauftragte Transportunternehmen die Verantwortung. Das nach StVZO zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Die Transportfahrzeuge müssen den Bestimmungen der StVO entsprechen und verkehrssicher sein. Die Transportsysteme werden bei Anfahrt und nach erfolgter Beladung insbesondere zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen geschlossen oder abgeplant. Die Transportsysteme müssen so beschaffen sein, dass keine Emissionen austreten können.

6.5

Der AG hat sicherzustellen, dass der Beladevorgang zügig erfolgen kann und keine Wartezeiten entstehen. Der AG tritt für die Mehrkosten auftretender Wartezeiten ein, wenn diese durch sie (z. B. durch technische Störungen der Verladeanlage) zu vertreten sind.

6.6

Die Verwiegung der Transportfahrzeuge erfolgt über eine geeichte Waage mit elektronischer Datenverarbeitung und Zwangsprotokollierung durch die KNRN. Es erfolgt stets eine Hin- und Rückwiegung. Die Wiegenote wird dem AG durch die KNRN mit der monatlichen Abschlagsrechnung gemäß 14 übergeben.

7 Analysen gemäß AbfKlärV

7.1

Auf Veranlassung und auf Kosten des AG werden die erforderlichen Untersuchungen des Klärschlammes von einer dafür zugelassenen Stelle durchgeführt. Einmal halbjährlich werden die in § 5 Abs. 1 AbfKlärV in der Fassung vom 27.09.2017 (bzw. der zum Analysezeitpunkt aktuellen Fassung) genannten Parameter untersucht. Die Untersuchungsergebnisse muss der AG der KNRN unverzüglich nach Erhalt schriftlich mitteilen und entsprechende Analysen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Im ersten Vertragsjahr und dann im Abstand von zwei Jahren werden die in § 5 Abs. 2 AbfKlärV genannten Parameter untersucht. Die Analyseergebnisse werden der KNRN übermittelt.

8 Anforderung an die Entsorgung

8.1

Die KNRN ist zu einer gesetzeskonformen Entsorgung der Klärschlämme verpflichtet.

8.2

Die KNRN verpflichtet sich, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von der Erfüllung dieses Auftrages berührt sind, einzuhalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Dokumentation der durchgeführten Entsorgung.

8.3

Die KNRN verpflichtet sich, alle für die vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen und auf Verlangen dem AG die Einsicht zu ermöglichen.

8.4

Die KNRN hat – auch für Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer – gegenüber dem AG zu gewährleisten, dass die MKVA und die KTA und sämtliche Maßnahmen zu jedem Zeitpunkt den rechtlichen Bestimmungen und den Auflagen der Zulassungsbehörden entsprechen. Die KNRN sowie die von ihr beauftragten Unterauftragnehmer müssen während der gesamten Vertragslaufzeit Inhaber der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sein. Die KNRN und die von ihr beauftragten Unterauftragnehmer haben diese auf eigene Kosten zu beantragen und aufrechtzuerhalten. Die KNRN trägt die Verantwortung dafür, dass gegenüber den zuständigen Behörden insbesondere rechtzeitig die erforderlichen Anträge gestellt und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

9 Anforderung an die Phosphorrückgewinnung

9.1

Die KNRN verpflichtet sich, die anfallenden Klärschlammaschen der Phosphorrückgewinnung gemäß den Anforderungen der AbfklärV zuzuführen. Die KNRN hat eine Rückgewinnung von Phosphor und eine Rückführung des gewonnenen Phosphors oder der phosphorhaltigen Klärschlammverbrennungssasche in den Wirtschaftskreislauf spätestens ab dem für den AG gesetzlich maßgebenden Zeitpunkt zu gewährleisten. Eine Phosphorrückgewinnung kann erfolgen aus dem Klärschlamm nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbfklärV, aus der Klärschlammverbrennungssasche nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbfklärV sowie durch eine stoffliche Verwertung der Klärschlammverbrennungssasche unter Nutzung des Phosphorgehalts gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AbfklärV.

9.2

Die Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung ist erst erfüllt, wenn der Nachweis der Phosphorrückgewinnung aus den von dem AG abgenommenen Klärschlämmen anteilig zurechenbaren

Klärschlammverbrennungssaschen erbracht wurde. Der Nachweis ist entsprechend den Bestimmungen in § 3d AbfklärV bzw. den zum Zeitpunkt der Nachweisführung geltenden Bestimmungen zu führen.

9.3

Die KNRN verpflichtet sich, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von der Erfüllung dieses Auftrages berührt sind, einzuhalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Dokumentation der durchgeführten Verwertung und Phosphorrückgewinnung. Die Dokumentation ist entsprechend den Bestimmungen in § 3d AbfklärV bzw. den zum Zeitpunkt der Nachweisführung geltenden Bestimmungen zu führen.

10 Geheimhaltung

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die von der anderen Vertragspartei schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jede Vertragspartei darf jedoch auch ohne vorherige Zustimmung Informationen

- ❖ ihren verbundenen Unternehmen und ihren (sowie denen ihrer verbundenen Unternehmen) organschaftlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, professionellen Beratern, Abschlussprüfern, Partnern und Repräsentanten, wenn die Person, der die vertraulichen Informationen offengelegt werden sollen, schriftlich über die Vertraulichkeit dieser Informationen in Kenntnis gesetzt wird; eine solche Mitteilung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Empfänger von Berufs wegen verpflichtet ist, die Informationen vertraulich zu behandeln, oder anderweitig im Zusammenhang mit den vertraulichen Informationen an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden ist,
- ❖ sofern gesetzlich, aufgrund behördlicher Vorgaben, Verwaltungsvorgaben oder Vorgaben von Börsen erforderlich,
- ❖ zur Durchsetzung von Rechten und Pflichten gemäß diesem Vertrag,
- ❖ die aus einem anderen Grund als einer Verletzung der Pflichten nach diesem 10 bereits öffentlich bekannt sind,

- ❖ an die Finanzierungsparteien der KNRN sowie an Personen, die beabsichtigen, sich an der Finanzierung zu beteiligen oder sich bereits beteiligt haben, nach näherer Maßgabe der Direktvereinbarung, oder
- ❖ an jeden, der als Dritter gemäß 17 oder 18 in Betracht kommt,

weitergeben.

Der AG gestattet der KNRN hiermit unwiderruflich, diesen Vertrag sowie jede Information im Zusammenhang mit diesem Vertrag den Finanzierungsparteien offenzulegen. Diese Befugnis zur Offenlegung gilt ggf. auch für einen im Rahmen der temporären Klärschlamm Entsorgung abgeschlossenen Vertrag.

11 Entsorgungssicherheit

11.1

Sind die MKVA oder die KTA nicht betriebsbereit oder ist der Betrieb aufgrund einer vorübergehenden oder endgültigen behördlichen Betriebsuntersagung einzustellen, beschafft die KNRN auf ihre Kosten Entsorgungskapazitäten in Ersatzanlagen.

11.2

Ist die KNRN nicht in der Lage, die Klärschlämme anderweitig zu entsorgen, ist der AG berechtigt, die Klärschlämme anderweitig zu entsorgen. Die Mehrkosten trägt die KNRN.

11.3

Im Falle höherer Gewalt ruhen die gegenseitigen Liefer- und Leistungspflichten. Zur höheren Gewalt gehören auch Streik und Aussperrung. Die Vertragsparteien werden sich bei der Lösung daraus entstehender Probleme unterstützen.

12 Haftung

12.1

Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen verantwortlich.

12.2

Die KNRN ist verpflichtet, den AG von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen und aus der Tätigkeit der KNRN oder eines von ihr beauftragten Dritten herrühren, freizustellen.

12.3

Die KNRN ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung (§ 6 EfbV) gegen Haftungsrisiken (allgemeine Haftpflicht einschließlich Umwelthaftpflicht) aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages zu versichern und dies dem AG auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungsverträge und der Risikoabschätzung nachzuweisen. Die Versicherung ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten und entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.

12.4

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Die KNRN haftet für etwaige Vertragsverletzungen durch von ihr beauftragte Dritte. Die Haftung von KNRN ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen und im Falle der Fahrlässigkeit im Übrigen auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit sowie im Falle der Verletzung einer Garantie und der Haftung nach dem ProdHaftG.

13 Ermittlung der Vergütung und Deckung des sonstigen Ausgabenbedarfs

Die KNRN erhält von dem AG eine Vergütung für die DAWI (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) gemäß 2 dieses Vertrages nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben gemäß den Bestimmungen in 13.1 und die Erstattung des sonstigen mit der Erbringung der DAWI gemäß 2 dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Ausgabenbedarfs, einschließlich aller Ausgaben in Zusammenhang mit der Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen (siehe auch Beispielkatalog unter Ziffer 13.2(i) bis (iii), entsprechend den Bestimmungen in 13.2 sowie den sonstigen Bestimmungen in 13.

13.1

Die in die Vergütung für die Klärschlammverwertung (einschließlich der Rückgewinnung von Nährstoffen, insbesondere Phosphor) einzubeziehenden Aufwendungen und Kosten werden nach den für die Erhebung von Gebühren geltenden Grundsätzen, insbesondere also dem niedersächsischen Kommunalabgabenrecht, ermittelt.

Bei der Ermittlung der Höhe dieser Vergütung für die Leistungen gemäß 2 werden alle angefallenen und nach den kommunalabgabenrechtlichen Bestimmungen ansatzfähige Kosten für die Durchführung der gemäß 2 erbrachten Leistungen einschließlich der Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen der MKVA und der KTA, alle Transportkosten vom AG zu der MKVA bzw. KTA (oder einer Ersatzanlage), sowie zwischen KTA und MKVA, und die Entsorgung anfallender Abfälle oder die für das nachgeschaltete Phosphor-Recycling notwendigen Leistungen sowie Kosten für Entsorgungskapazitäten in Ersatzanlagen berücksichtigt. Zu den Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Insofern wird auch eine Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet. Durch die kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach den handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften Gewinne erzielt. Die Kapitalrendite (IRR) darf den Swap-Satz in Euro, der der Laufzeit dieses Vertrages entspricht, zuzüglich eines Aufschlages von 100 Basispunkten nicht übersteigen.

Die durch die Annahme von Klärschlämmen von Nicht-Gesellschaftern der KNRN erzielten Entgelte und sonstige etwaige Erlöse sind in Abzug zu bringen. Hierzu gehören insbesondere auch die Erlöse aus der Lieferung der in der MKVA entstehenden Wärme an den Betreiber des Fernwärmenetzes der Stadt Hildesheim.

13.2

Im Übrigen verpflichtet sich der AG ab in Kraft treten dieses Vertrages nach den Bestimmungen des 16.1 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des 13.6 zu Zahlungen an die KNRN zur Deckung des sonstigen mit der Erbringung der DAWI nach 2 im Zusammenhang stehenden Ausgabenbedarfs der KNRN. Dieser sonstige Ausgabenbedarf umfasst alle übrigen Ausgaben (d.h. Zahlungen) der KNRN, die nicht

- a) in die Vergütung nach 13.1 einbezogen oder mangels Leistungsbeginn oder aus sonstigen Gründen nicht oder noch nicht durch die Vergütung nach 13.1 ausgeglichen werden, oder
- b) aus von den Gesellschaftern der KNRN bereits eingezahlten Bareinlagen oder geleisteten Zahlungen in die Kapitalrücklage oder aus Bankdarlehen, soweit diese Einlagen oder Bankdarlehen jeweils für diesen Zweck zur Verfügung stehen, bezahlt werden.

Zu dem sonstigen Ausgabenbedarf können insbesondere auch

- (i) Ausgaben, die aufgrund von Verzögerungen der Inbetriebnahme der MKVA und/oder der KTA, der Einstellung des Baus oder des Betriebs der MKVA und/oder der KTA oder aufgrund steigender Baukosten für die Errichtung der MKVA und/oder der KTA entstehen, es sei denn, diese sind von Versicherungsleistungen nach 12.3 oder sonstigen Ausgleichszahlungen gedeckt,
- (ii) Zins- und Tilgungsleistungen, die nicht als kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Abschreibungen erwirtschaftet werden können, und
- (iii) Schadensersatzzahlungen der KNRN (einschließlich an die Auftraggeber), soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, und (gesellschaftsvertragliche) Abfindungszahlungen

gehören, wenn und soweit diese Ausgaben nicht durch die Zuflüsse nach vorstehend a) und b) gedeckt werden.

13.3

Die Ermittlung der Höhe der Vergütung gemäß 13.1 erfolgt auf Grundlage der von allen Auftraggebern der KNRN, die gleichzeitig Gesellschafter der KNRN sind, jährlich überlassenen Klärschlammengen. Die Höhe der Vergütung, die die KNRN dem AG in Rechnung stellt, entspricht dem Anteil der angefallenen und ansatzfähigen Gesamtkosten, welcher dem Anteil der von dem

AG an die KNRN überlassenen Klärschlammmenge zu der von allen Gesellschaftern insgesamt der KNRN überlassenen Klärschlammmenge entspricht.

13.4

Im Fall einer Kündigung nach 16.4 oder der Beendigung dieses Vertrages durch Ausscheiden des AG als Gesellschafter der KNRN gemäß 16.3, 1. Fall, ist der AG verpflichtet, der KNRN eine Ausgleichsleistung zu zahlen; dies gilt auch bei gleichzeitiger Kündigung bzw. Ausscheiden aller Gesellschafter sowie im Falle der Liquidation der KNRN. Dabei entspricht die Höhe der Ausgleichzahlung, dem zum Zeitpunkt des Ausscheidens des AG bestehenden Prozentanteil an der KNRN multipliziert mit dem ausstehenden Betrag des Darlehens, dass für die teilweise Finanzierung des Baus der MKVA und der KTA von der KNRN abgeschlossen wurde. Etwaige Kosten oder Gewinne durch notwendige Auflösungen von Zinssicherungsgeschäften werden bei der Berechnung berücksichtigt. Die Zahlung an die KNRN ist mit Wirksamwerden der Kündigung oder der Beendigung fällig.

13.5

Die Aufrechnung gegen Forderungen der KNRN aus 13.1, 13.2 und 13.4 ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AG ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts durch den AG ist nur berechtigt, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

13.6

Die Verpflichtung des AG zu Zahlungen zur Deckung des sonstigen Ausgabenbedarfs gemäß 13.2 trägt der AG anteilig im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital an der KNRN. Die Gesamtzahlungsverpflichtung aller Gesellschafter zusammen ist begrenzt auf 246 Mio. EUR (= den zweifachen Betrag der Fremdfinanzierung der KNRN). Die Zahlungsverpflichtungen gemäß 13.2 sind selbstständige Zahlungsverpflichtungen und bleiben insbesondere auch vom Ruhen der gegenseitigen Liefer- und Leistungspflichten oder Leistungsstörungen unberührt.

13.7

Soweit die KNRN eigene Anteile hält, erhöht sich die Zahlungsverpflichtung des AG gemäß 13.2 und 13.4 pro rata im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital an der KNRN zu dem zusammen

gerechneten Nominalbetrag aller von den Gesellschaftern der KNRN gehaltenen Anteile (d.h. Stammkapital ohne eigene Anteile).

13.8

Die Vergütung für die gemäß 2 geschuldeten Leistungen nach 13.1 und Zahlungen zur Deckung des sonstigen Ausgabenbedarfs nach 13.2 werden jeweils nach Maßgaben des 14 gesondert abgerechnet.

13.9

Hinzukommt die Umsatzsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe.

14 Abrechnung

14.1

Durch die KNRN wird die voraussichtlich durch den AG unter Anwendung der in 13.1 und 13.3 zu entrichtenden Vergütung für jedes Kalenderjahr ermittelt und bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr dem AG mitgeteilt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Vergütung für die Leistungen gemäß 2 für ein Kalenderjahr erfolgt gemäß der in 13.1 vereinbarten Grundsätze auf Grundlage der zu erwartenden Kosten abzüglich der zu erwartenden Entgelte durch Dritte und sonstigen Erlöse unter Berücksichtigung der der gemäß 5.2 gemeldeten Mengen.

14.2

Die KNRN ist berechtigt, monatliche Abschlagsrechnungen zu stellen. Die Höhe der monatlichen Abschlagsrechnungen entspricht $1/12$ der gemäß 14.1 ermittelten und mitgeteilten Vergütung für das jeweilige Kalenderjahr. Die Abschlagsrechnung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu stellen und bis zum Ende des Monats fällig.

14.3

Den monatlichen Abschlagsrechnungen sind die Nachweise gemäß 6 für den jeweiligen Vormonat beizufügen.

14.4

Die KNRN erstellt für die Leistungen gemäß 2 dieses Vertrages für jedes Kalenderjahr eine Schlussrechnung an den AG gemäß den in 13 vereinbarten Grundsätzen sowie auf Grundlage der tatsächlich dem AG abgenommenen Klärschlamm-mengen. Die Schlussrechnung wird jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres von der KNRN unter Beifügung prüffähiger Unterlagen gestellt. Es erfolgt eine Verrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Die Zahlung des in der Schlussrechnung angegebenen Betrags ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

14.5

Zahlungen zur Deckung des sonstigen Ausgabenbedarfs nach 13.2 i. V. m. 13.6 werden durch die KNRN im Regelfall für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres unter Beifügung prüffähiger Unterlagen abgerechnet. Sofern sonstiger Ausgabenbedarf aus den Finanzmitteln der KNRN nicht gedeckt ist, ist die KNRN berechtigt, die Deckung des sonstigen Ausgabenbedarfs auch unterjährig vom AG unter Beifügung prüffähiger Unterlagen zu verlangen. Die Zahlung des entsprechenden Betrages ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

15 Abtretung von Forderungen

Der AG stimmt mit Abschluss dieses Vertrags der Abtretung von Forderungen und Rechte aus diesem Vertrag zu, soweit diese Abtretung zugunsten der finanzierenden Banken der KNRN erfolgt und der Finanzierung von Investitionen sowie des laufenden Geschäftsbetriebs der KNRN dient.

16 Vertragsbeginn, Leistungsbeginn und Laufzeit des Vertrags

16.1

Der Vertrag tritt mit Vertragsunterzeichnung in Kraft.

16.2



Leistungsbeginn ist **der TT. Monat JJJJ**, ungeachtet, ob zu dem Zeitpunkt die Fertigstellung und Inbetriebnahme der KTA und der MKVA erfolgt ist. Soweit ein früherer Leistungsbeginn erfolgen soll, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. Hierfür kann der Rahmenvertrag über die temporäre Entsorgung von Klärschlämmen genutzt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein zwischen ihnen im Rahmen der temporären Entsorgung von Klärschlämmen zuvor abgeschlossener Vertrag ungeachtet etwaiger anderslautender Regelungen innerhalb dieses Vertrages mit dem Leistungsbeginn dieses hier nun vorliegenden Vertrags endet.

16.3

Der Vertrag endet zum früheren der nachfolgenden Zeitpunkte:

- a. mit Ausscheiden des AG als Gesellschafter der KNRN; oder
- b. mit Beendigung des Erbbaurechtsvertrages bzw. Erlöschen oder Heimfall des Erbbaurechts (d.h. Übertragung des Erbbaurechts auf die Grundstückseigentümerin oder einen von ihr benannten Dritten) für das Grundstück im Hildesheimer Hafen, auf dem die KNRN ihre MKVA errichtet, und Ablauf der für eine Vertragsübernahme gemäß 17 oder 18 geltenden Frist, ohne dass ein Recht auf Vertragsübernahme geltend gemacht wurde; oder
- c. mit Ablauf von 25 Jahren ab Fertigstellung der MKVA (Abschreibungsbeginn). Die KNRN informiert den AG unverzüglich über den genauen Zeitpunkt der Fertigstellung; oder
- d. am 31. Dezember 2053, 24.00 Uhr.

16.4

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung beider Vertragsparteien aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grunde bedarf der Schriftform (eingeschriebener Brief mit Rückschein).

17 Eintrittsrecht der Stadt Hildesheim

Die Vertragsparteien vereinbaren im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) zugunsten der Stadt Hildesheim:

17.1

Wenn die Stadt Hildesheim von einem nach dem Erbbaurechtsvertrag zwischen der Stadt Hildesheim und der KNRN bestehenden Heimfallanspruch Gebrauch macht, ist die Stadt Hildesheim nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt,

- a. an Stelle der KNRN in diesen Vertrag einzutreten und alle Rechte und Pflichten der KNRN nach diesem Vertrag im Wege der Vertragsübernahme zu übernehmen, oder
- b. einen Dritten zu bestimmen, der an Stelle der KNRN in diesen Vertrag eintritt und alle Rechte und Pflichten der KNRN nach diesem Vertrag im Wege der Vertragsübernahme übernimmt

(die „Vertragsübernahme“). Der AG und die KNRN stimmen hiermit der Vertragsübernahme unwiderruflich zu.

17.2

Das Recht auf Vertragsübernahme muss innerhalb von drei Wochen nach Eintragung des neuen Erbbauberechtigten ausgeübt werden.

17.3

Die Vertragsübernahme wird an dem Tag wirksam, an dem die Mitteilung der Stadt Hildesheim über die Ausübung des Rechts auf Vertragsübernahme der KNRN oder dem AG zugeht. Die KNRN wird, falls relevant, den AG über den Zugang einer solchen Mitteilung informieren.

17.4

Der AG wird sämtliche Handlungen vornehmen, die die Stadt Hildesheim vernünftigerweise für die Durchführung der Vertragsübernahme verlangt.

17.5

Ein Recht der Stadt Hildesheim auf Vertragsübernahme besteht nicht, sofern die Grundpfandrechtsgläubigerin jeweils gemäß den Bestimmungen des Erbbaurechtsvertrages gegenüber der Stadt Hildesheim ihre Rechte bzw. Ansprüche

- a. auf Übernahme des Erbbaurechts durch sie selbst oder durch einen von ihr zu bestimmenden Dritten, und
- b. auf Übernahme dieses Vertrages

geltend macht.

18 Direktvereinbarung

Der AG verpflichtet sich, mit den Finanzierungsparteien der KNRN bzw. dem Sicherheitenagenten der Finanzierungsparteien eine Direktvereinbarung abzuschließen, die insbesondere Informationspflichten des AG bei möglichen Rücktritts- oder Kündigungsgründen oder Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechten des AG sowie Eintrittsrechte in diesen Vertrag regelt.

19 Anzeigepflichten

Ändert sich die Rechtsform einer der Vertragsparteien oder treten Veränderungen in anderen für das Vertragsverhältnis wichtigen Zusammenhängen ein, so hat die jeweilige Vertragspartei dieses der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

20 Schlussbestimmungen

20.1

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht bloß aus Beweisgründen der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

20.2

Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen und schriftlichen Informationen (Gespräche, Schriftverkehr, Dokumentationen von Werten und Vorgängen etc.) müssen in deutscher Sprache erfolgen bzw. erbracht werden.

20.3

Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahekommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.

20.4

Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Soweit deutsches Recht auf ausländisches Recht verweist, ist diese Verweisung für den Vertrag nicht wirksam. Die Vertragssprache ist Deutsch.

20.5

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hildesheim, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.

_____, den _____, _____, den _____

Anlage:

3.1 Mengen und Ausgangsanalysen, Kläranlagenspezifische Angaben

Anlage 3.1: Mengen und Ausgangsanalysen, Kläranlagenspezifische Angaben

1 Kläranlage

Kläranlage: Lüneburg

Straße

Lüneburg

2 Vertragslaufzeit


TT.MM.JJJJ – 31.12.2053

3 Menge des voraussichtlich anfallenden Klärschlammes

12.000 Mg(OS)/a +/-1.000 Mg/a

4 Aktuell gewählte Art der Klärschlammbehandlung

Landwirtschaftlich. Grundsätzlich erfüllt der Klärschlamm die Vorgaben zur landwirtschaftlichen Verwertung.

5 Analysewerte Klärschlamm

Analysen sind als Anlage beigefügt

- KS-Analyse klein vom 03.2025
- KS-Analyse groß vom 01.2024
- KS-Analyse therm. Vom 09.2024

6 TS-Gehalt Klärschlamm

TS-Gehalt Klärschlamm beträgt: 19 - 25 %.

7 Zuschlagstoffe, die im Klärschlamm enthalten sind (Kalk, Polymere etc.)

Zuschlagsstoffe zur Schlammentwässerung sind z.Zt.

FeClSO₄ 40 t / Monat

Polymer 4 t / Monat

8 Ansprechpartner/in für die jeweilige Kläranlage

Herr Torsten Bolick, Tel. +49 4131 856921, E-Mail: torsten.bolick@agl.lueneburg.de

9 Besetzung der jeweiligen Kläranlage

Die Kläranlage ist

Montag 06:00 – 21:00 Uhr

Dienstag 06:00 – 21:00 Uhr

Mittwoch 06:00 – 21:00 Uhr

Donnerstag 06:00 – 21:00 Uhr

Freitag 06:00 – 21:00 Uhr

Samstag 07:00 – 15:30 Uhr

Sonntag 07:00 – 15:30 Uhr mit personal besetzt

10 Verladezeiten nach Wochentagen und Uhrzeit von/bis

Montag - Freitag 07:00 – 16:00 Uhr

11 Zufahrtsbeschränkungen und besondere Anforderungen an Transportfahrzeuge (z.B. Breite, Höhe, Länge, Gewicht)

Die Zufahrtsbeschränkung liegt bei max. 40 t Gesamtgewicht.

Länge der Fahrzeugwaage 18 m.

12 Beschränkungen beim Einsatz von Transportfahrzeugen (z.B. Muldenkipper, Sattelaufleger, Abroll- oder Absetzcontainer)

keine

13 Verladeanlagen, Verladeflächen (mit Größe) und vorhandener Verladegeräte (insb. Radlader)

Auf der Kläranlage gibt es ein Verladesilo mit Waage. Verladegeräte (Radlader) vorhanden (bei außerplanmäßiger Beladung aus Lagerhalle).

Es müssen in der Woche im Mittel 10 Fahrten á 25 t Klärschlamm aus dem Verladesilo erfolgen

14 Zuwegung zur Verladestelle befahrbar mit Walking Floor oder Absetzfahrzeug

Zuwegung zur Verladestelle befahrbar mit LKW

15 Stellplatz für Anhänger vorhanden oder nicht

Stellplatz für Anhänger vorhanden

16 Möglichkeiten der Zwischenlagerung auf der jeweiligen Kläranlage

Möglichkeiten der Zwischenlagerung Fahrsilo mit Überdachung

- Mögliche Einlagerungsmenge Verladesilo 600 m³
- Mögliche Einlagerungsmenge Lagerhalle 2.400 m³
- Entfernung Kläranlage Verladesilo bis zum Zwischenlager 0 km
- 4,50 m Höhe
- Verantwortlich für den Betrieb des Zwischenlagers ist AGL

17 Besondere Verhaltensregeln auf der Kläranlage

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten

18 Anforderungen an die Einweisung des Transportpersonals

Deutsch sprachig

19 Zusätzlich

Koordinierung der Räumung des Polders falls als Zwischenlager genutzt (Kampagne) wiederum mit Verwiegung.

20 „Kartoffelwasser“

Es wird Abwasser aus einer industriellen Kartoffelverarbeitung behandelt. Gemäß Auslegungshilfe zu §15 (4) wurde eine Risikoanalyse aufgestellt. Sie kommt zum Ergebnis, dass das Risiko der Weiterleitung von Kartoffelkrebs und Nematoden bei der beschriebenen Abwasservorbehandlung der Kartoffelverarbeitung als sehr gering eingestuft wird. Die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes kann nach Einschätzung LWK Niedersachsen weiter betrieben werden.

Der KNRN wurde eine Kopie der Stellungnahme übergeben.

21 Sonstiges

Aufgrund der Rechtsform einer GmbH stellen die AGL GmbH der KNRN jährlich ihren Prüfbericht des Jahresabschlusses als Nachweis für die finanzierenden Banken zur Verfügung.

Patronatserklärung zugunsten der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH

Die Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg, im Folgenden "Patron" genannt, gibt gegenüber der Hamburg Commercial Bank AG, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als Mandated Lead Agent, der Hamburg Commercial Bank AG als Facility und Loan Agent, der Global Loan Agency Services GmbH als Sicherheitsagent und der Hamburg Commercial Bank AG, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als ursprüngliche Kreditgeber, im Folgenden "Bankenkonsortium" genannt, folgende Erklärung ab:

Der Patron nimmt zur Kenntnis, dass die Abwasser, Grün und Lüneburger Service GmbH, Bockelmannstraße 1, 21337 Lüneburg, im Folgenden „Schuldner“ genannt, durch ihren Beitritt als Gesellschafter zu der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH sowie durch den Abschluss eines Klärschlammverwertungsvertrages, mittelbar durch die Verpflichtungen der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH aus dem Kreditvertrag vom 28.02.2025, geändert durch Vertrag vom 30.04.2025 zwischen dem Bankenkonsortium und der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH betroffen und verpflichtet wird.

Der Patron verpflichtet sich, gegenüber dem Bankenkonsortium dafür Sorge zu tragen, dass der Schuldner als Gesellschafter der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH jederzeit in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bankenkonsortium nachzukommen. Diese Verpflichtung umfasst, dass der Patron entweder dafür sorgt, dass der Schuldner über eine ausreichende Kapitalausstattung verfügt, oder dass der Patron sonstige notwendige Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass der Schuldner jederzeit in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Diese Erklärung gilt ab dem Tage des Eintritts in die Gesellschaft und bleibt bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits durch die Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH an die Bank in Kraft oder dem Ausscheiden des Schuldners aus der Gesellschaft in Kraft.

Lüneburg, den

Hansestadt Lüneburg

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin